

4. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schafflund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
--

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 21.12.2009 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schafflund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1

§ 4 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen.

§ 2

Diese 4. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Schafflund über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, 23.12.2009

Jürgen Schrum
-Amtsvorsteher-